

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0003-I/4/2016

Betreff: Zu GZ. BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016 vom 26. Jänner 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 8. März 2016)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 26. Jänner 2016 unter der Geschäftszahl BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Eine Initiative zur Hebung des Ausbildungsniveaus wird prinzipiell begrüßt.

Als Basis der Qualifikation hat vor allem aber auch der schulische Bereich seinen Beitrag zu leisten. Dies einerseits durch Maßnahmen, die bereits vor dem Ende der Schulpflicht dazu beitragen, dass eine weiterführende (Aus)Bildung erfolgen kann, und andererseits durch Maßnahmen, die es Jugendlichen ermöglichen bzw. erleichtern, die Ausbildungspflicht durch einen weiterführenden Schulbesuch oder eine Berufsausbildung zu erfüllen.

Derartige Maßnahmen sind in diesem Entwurf nicht enthalten, sondern er bezieht sich lediglich auf den Bereich, wenn die „Schule versagt hat“ und verlagert die Verantwortung auf das Arbeitsmarktservice bzw. die Sozialbehörden. Die Schaffung einer parallelen Ausbildungsschiene zusätzlich zu den Verantwortungen des verfassungsrechtlich vorgesehenen Bildungssystems ist aus Sicht des **Bundesministeriums für Finanzen aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen**. Maßnahmen wären im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen zur Sicherstellung eines ausreichenden Qualitätsniveaus mit Ende der Schulpflicht zu setzen.

Schließlich ist auch das vorgeschlagene hohe Maß an Bürokratie auffallend, so sind neue Koordinierungsstellen in den Bundesländern vorgesehen obwohl das Sozialministeriumsservice und das Arbeitsmarktservice bereits Landesstellen unterhalten. Zudem lässt sich die Ausbildungspflicht durch die vielen Ausnahmen umgehen, hier wird eine entsprechende Verlängerung über das 18. Lebensjahr hinaus angeregt.

Darüber hinaus bestehen zu den einzelnen Punkten des Entwurfs zahlreiche Bedenken:

Um das Entstehen eines „Rechts auf Ausbildung“ hintanzuhalten, wäre in Artikel 2 (Ausbildungspflichtgesetz) eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Ausbildungspflicht auch durch nachweisliche Bereitschaft ihr nachzukommen erfüllt ist, wenn kurzfristig keine Schul- bzw. (Aus)Bildungsstelle zur Verfügung gestellt werden kann. Dies in Analogie zu § 7 Abs. 1 Z 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz („der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht“).

Die Regelung des § 15 Ausbildungspflichtgesetz über die Anführung konkret zu verarbeitender Datenarten erscheint recht weitreichend. Fraglich ist, ob nicht diese Regelung dem datenschutzrechtlichen Grundsatz über die Verwendung von Daten (für Zweck der Datenanwendung wesentlich und über diesen Zweck nicht hinausgehen) widerspricht. Darüber hinaus könnten, insbesondere bei Z 2 lit. h (Daten über sonstige persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren) auch sensible Daten verarbeitet werden (z.B. religiöse Überzeugung, ethnische Herkunft etc.).

Die Erläuterungen zu § 14 Ausbildungspflichtgesetz lassen eine Interpretation, wer als geeignete Einrichtung in Frage kommt, die im Falle der Nichterfüllung der Ausbildungspflicht mit dem Jugendlichen/Eltern/Erziehungsberechtigten Kontakt aufnimmt und die weitere Vorgangswiese abklärt, offen und sollte konkretisiert werden.

In den Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 und 2 Ausbildungspflichtgesetz ist angeführt, dass mit der Teilnahme an einem Sprachkurs (Deutsch) die Ausbildungspflicht als erfüllt gilt. Sprachkurse in Deutsch können bereits mit (nur) vierwöchiger Dauer (inkl. Zertifikat) absolviert werden. Die Gleichwertigkeit mit anderen, demonstrativ aufgezählten und vor allem länger dauernden Maßnahmen, mit denen die Ausbildungspflicht als erfüllt gilt, erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen unangemessen.

Die in Artikel 3 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes) enthaltene Verpflichtung des AMS zur Bereitstellung zusätzlicher arbeitspolitischer Maßnahmen **hätte zu entfallen**. In jenen Fällen, in denen das AMS diese Verantwortung für Versäumnisse der Schulbildung übernimmt, wären benötigte Kapazitäten aus den vorhandenen Mitteln durch Umschichtung und Priorisierung **ohne Zusatzanforderung an den Bundeshaushalt** zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzierung der benötigten Mittel gemäß Artikel 4 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes) wäre nicht durch die variable Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu bedecken, sondern aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz **ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt**.

Der Artikel 5 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes) wird von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen **abgelehnt** und **muss zur Gänze entfallen**, da dadurch eine Saldoverschlechterung des Bundeshaushaltes entsteht. Die durch das Ausbildungsgesetz entstehenden Kosten müssen durch das bestehende Arbeitsmarktbudget durch entsprechende Umschichtungen gedeckt werden.

Abschließend weist das Bundesministerium für Finanzen darauf hin, dass – sofern eine Anpassung an die hervorgehobenen Erfordernisse erfolgt – die in Aussicht genommene Maßnahmen jedenfalls nur befristet eingeführt werden sollten, um nach einer Evaluierung über eine Weiterführung bzw. Verbesserung der Maßnahme entscheiden zu können.

Im Übrigen entspricht die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nur in Teilen den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) und wäre – sofern trotz der oben erwähnten Vorbehalte am Vorhaben festgehalten werden soll – insbesondere hinsichtlich Werkleistungen, Personalaufwand, Evaluierung und

Bedeckung **zu überarbeiten** und vor allem **detaillierter und nachvollziehbarer darzustellen**. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel nicht näher erläutert, aufgrund welcher Berechnungen sich durch die Maßnahme selbst der jahresdurchschnittliche Wert der arbeitslosen Jugendlichen im Jahr 2020 (also im Vollausbau) gegenüber der Basislösung um 1.000 verringert. Die entsprechenden Zahlen der Jahre 2008 – 2015 zeigen einen jahresdurchschnittlichen Bestand an arbeitslosen 16-18 Jährigen von rund 3.500 Personen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der zu erwartenden Zuwanderung ist die angestrebte Reduktion um knapp 30% ambitioniert.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

07.03.2016

Für den Bundesminister:
 Mag. Heidrun Zanetta
 (elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2016-03-07T15:08:56+01:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		oRQp4fkMuYPAiSuNCz505mS6h9vHLY2W09IRp1Vt7ShCZzDphF88CzvCoNyV75 A9TB54dhjLKYy2fKYyK3csqSBHweUREBwce6+WaGmRqggfpNynbqEpU37KUMclI i7ZP6QPgWa+c+VBju1WAnq5LHQNTwdUtJbnyEb7OG5ctnP8o8VUwBbjcEgRBh4y FE8O9mw8Ylo3jYc/a/jMriPNILYvKEKrPWMuzQudedUm+QXQNzsytgl3vn/SPcO RuaY4mlzEzw9/GYgbBI0oDghHr7Dx+5WLVN1nqlvZ5QBv9UXgjFtcByGMBbG2T FbuW2zhfC2bbSqWBiSSBpjJi/TQ==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.